

02/13

15. Januar 2013

Amtliches Mitteilungsblatt

Seite

**Zweite Ordnung zur Änderung der Studien-
ordnung für den konsekutiven Masterstudien-
gang Fahrzeugtechnik**
im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II
vom 14. November 2012

23

Herausgeber

Die Hochschulleitung der HTW Berlin
Treskowallee 8
10318 Berlin

Redaktion

Rechtsstelle
Tel. +49 30 5019-2813
Fax +49 30 5019-2815

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT BERLIN

Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung

für den konsekutiven Masterstudiengang

Fahrzeugtechnik

im Fachbereich Ingenieurwissenschaften II vom 14. November 2012

Auf Grund von § 17 Abs. 1 Nr. 1 der Neufassung der Satzung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) zu Abweichungen von Bestimmungen des Berliner Hochschulgesetzes (AMBI. HTW Berlin Nr. 29/09) in Verbindung mit § 31 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) hat der Fachbereichsrat des Fachbereiches Ingenieurwissenschaften II der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin (HTW Berlin) am 14. November 2012 die folgende Zweite Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Fahrzeugtechnik vom 16. April 2008 (AMBI. FHTW Berlin Nr. 42/08), zuletzt geändert am 15. Juli 2009 (AMBI. HTW Berlin Nr. 38/09) beschlossen^{1 2}:

Artikel I

Nr. 1

§ 1 Geltungsbereich

Die Änderungen gelten ab Sommersemester 2013.

Nr.2

Anlage 1

Unter der Überschrift **Wahlpflicht-Module M17, M18, M19** werden zwei weitere Wahlpflichtmodule hinzugefügt:

„Name	Oldtimerautomobile - Technik und Restaurierung
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden sind befähigt, die technischen Eigenschaften von Oldtimern zu benennen. Sie sind in der Lage, restaurationsspezifische Eigenheiten solcher Fahrzeuge abschätzen und bewerten zu können. Sie kennen den historischen Hintergrund zur Erfindung des Automobils, den historischen Werdegang einiger aktueller und ehemaliger Marken sowie frühere Automobilmarken und Karosiers aus Berlin.
Notwendige Voraussetzungen	Keine

¹ Bestätigt durch die Hochschulleitung der Hochschule für Technik und Wirtschaft Berlin am 12. Dezember 2012.

² Angezeigt der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Wissenschaft am 18. Dezember 2012.

Name	Funktionale Sicherheit
Leistungspunkte	4
Niveaustufe	2a – voraussetzungsfreies Modul
Lernergebnis und Kompetenzen	Die Studierenden sind befähigt, die Notwendigkeit der systematischen Aufbereitung sicherheitsrelevanter Fragestellungen bei der Fahrzeugentwicklung zu beurteilen. Sie kennen den Aufbau und den Inhalt der Norm ISO 26262 und können sie auf entwicklungsspezifische Projekte anwenden. Sie kennen die Grundbegriffe der Funktionalen Sicherheit, die Bedeutung des Sicherheitslebenszyklus und die Anforderungen und Methoden für die einzelnen Phasen des Sicherheitslebenszyklus.
Notwendige Voraussetzungen	Keine“

Nr. 3 Anlage 1A

Die Tabelle Wahlpflicht-Module des Kerncurriculums wird um die nachfolgenden Zeilen ergänzt:

„9	Oldtimerautomobile - Technik und Restaurierung	2	4
10	Funktionale Sicherheit	2	4“

Artikel II

Diese Änderungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der HTW Berlin mit Wirkung vom 01. April 2013 in Kraft.